

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 20 (1923)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Angehörigen. Noch mangelhafte Durchbildung der moralischen Gefühle. Glaubt der Welt zeigen zu müssen, daß er jetzt Mann sei und sich von niemandem etwas sagen lassen müsse, ist gegen Verlelung dieser Gefühle und Vorstellungen überempfindlich, zieht sich dann beleidigt zurück oder trokt oder wird deprimiert verstimmt.

Es wird Versorgung in einer Anstalt für 1—2 Jahre, Aufgeben des kaufmännischen Berufes, Beschäftigung in der Landwirtschaft aus naheliegenden psychologischen Gründen empfohlen.

Das wird auch durchgeführt. In der Anstalt zuerst Trotz, gegen den Vater noch feindliche Einstellung. Nach und nach Umkehr. Gegen Ende des Jahres wieder eher Trotzeinstellung und Erklärung, er bleibe nicht bei der Landwirtschaft. Trotzdem Entlassung aus der Anstalt nach circa 1 Jahr. Bleib bei der Landwirtschaft, hielt sich gut. Er besuchte mich verschiedenemal, ich konnte mich von der weiteren günstigen Entwicklung überzeugen. Er beendet jetzt eine landwirtschaftliche Schule.

Diese Beispiele, die ich beliebig vermehren könnte, mögen genügen. Ich wollte Ihnen durch dieselben zeigen, was man selbst noch in schwierigen Fällen erreichen kann.

Was aber Lehren Sie aus den Beispielen für Ihr praktisches Vorgehen?

Wenn die gewohnten Erziehungs- und Beeinflussungsmittel immer wieder versagen, während anzunehmen ist, daß ein durchschnittlich Veranlagter, also Normaler damit aus der Entgleisung herausgerissen würde, wenn ferner wichtige äußere Faktoren wie unverschuldete Arbeitslosigkeit, unerträgliche Familienverhältnisse u. a. nicht in Frage kommen, wenn Korrektionsanstalten ohne Wirkung bleiben, zugewiesene Arbeitsstellen wiederholt ohne erhebliche Motive nicht angetreten werden, dann stimmt etwas nicht. Dann ist das Zusammenarbeiten in der Persönlichkeit des Menschen ein unrichtiges, dann fehlt es am Intellekt und damit der Erkenntnis oder Einsicht, oder am Fühlen, oder am Willen, und dann soll man mit Pröbeln aufhören und sich beim Sachverständigen darüber Rat holen, was vorliege und welche zweckmäßige Maßnahmen zu treffen seien.

---

**Schweiz.** Wohin örtliche Armenunterstützung. Unter dem Vorsitz von Bundesrat Motta fand eine Konferenz von Vertretern der dem Konföderat für wohnörtliche Armenunterstützung gehörenden Kantone statt. Es handelt sich um den Abschluß eines neuen, abgeänderten Konföderates. Die Diskussion führte zu einer Verständigung in allen Teilen. Die Kantone erhalten Frist bis zum 1. Juni 1923, um sich definitiv über die Genehmigung des neuen Konföderates zu äußern. Voraussichtlich wird dieses ab 1. Juli 1923 in Kraft treten können.

**Bern.** Armenrecht. Auf eine Anfrage der Justizdirektion, auf welche Weise eine Verminderung der armenrechtlich geführten Prozesse und der von daher dem Staate auffallenden Kosten herbeigeführt werden könnte, antwortete das Obergericht wie folgt:

„Wir teilen Ihnen mit, daß im Armutsszeugnis immer die genaue Angabe des Verdienstes und des allfälligen Vermögens verlangt wird. Armutsszeugnisse, welche eine genaue detaillierte Uebersicht der Vermögensverhältnisse nicht enthalten, sondern nur die allgemeine Bescheinigung, daß der Gesuchsteller ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht in der Lage sei, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, werden immer zur Ergänzung zurückgewiesen. Sofern der Appellationshof — dem ja die weitaus größte Zahl der Armenrechtsentscheide zur Ueberprüfung eingesandt werden muß — Anhaltspunkte dafür hat, daß noch andere Einnahmequellen, als die von der Gemeindebehörde angeführten, vorhanden sind, so werden diesbezüglich immer Erhebungen angeordnet. Immerhin wäre vielleicht angezeigt, daß die kantonale Gemeindedirektion die Gemeindebehörden zur gewissenhaften Ausstellung der

Armutzeugnisse anhalten würde. Um übrigen wollen wir nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bisher gesammelten Erfahrungen der Anwalts tarif dringend der Revision und Ergänzung bedarf und daß die Übernahme der Anwaltskosten durch den Staat einer der Punkte ist, die dann zur Sprache werden kommen müssen."

Dementsprechend wurde den Richterämtern am 6. Juli 1921 die Weisung erteilt, Armutzeugnisse, welche eine detaillierte Aufstellung über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Petenten nicht enthalten, zur Verbesserung zurückzuweisen.

Einem Amtsgericht mußte die Mißbilligung des Appellationshofes ausgesprochen werden, weil es die Kostenrechnung eines armenrechtlichen Anwaltes, offenbar aus der Erwägung heraus, den Anwalt für den Ausfall der  $\frac{2}{3}$  der tarifmäßigen Gebühren mehr oder weniger schadlos zu halten, viel zu large bestimmt hatte.

A.

**Thurgau.** Unterstüzungspflicht gegenüber Bürgern, die keiner der beiden Landeskirchen angehören. Nachkommen eines Vaters, der der evangelischen Konfession angehört, und die sich selbst zur griechisch-katholischen Kirche bekennen, haben Armenunterstützung von der evangelischen Kirchgemeinde zu beanspruchen. Im Jahre 1898 hatte der Regierungsrat auf die Einfrage, wem die Unterstüzungspflicht zustehe gegenüber einem Methodisten, der mit seinem Vater aus der katholischen Landeskirche aus- und zu jener Sekte übergetreten war, den Bescheid erteilt, die Unterstüzungspflicht einer Kirchgemeinde gegenüber einem aus der Landeskirche Ausgetretenen und seinen Nachkommen bestehé weiter, solange nicht ein Einkauf in die Kirchgemeinde der andern Konfession stattgefunden habe. (Die grundjäglichen Erwägungen siehe im Amtsblatt 1898, Seite 684.)

In einem Rekursesfalle hat der Regierungsrat an diesem Standpunkt festgehalten und ihn analog angewendet bei Nachkommen eines evangelischen Vaters, die der griechisch-katholischen Konfession angehören.

**Vaud.** *Cours d'assistance, Lausanne, le 19 et 20 octobre 1922.* Suivant l'exemple donné d'assistance genevoise, le Bureau central d'assistance a organisé un cours de 2 jours destiné à tous ceux qui, dans la ville de Lausanne, s'occupent d'assistance à un titre quelconque. Un auditoire nombreux, variant entre 80—120 personnes environ, suivit les leçons du matin dans l'un des auditoires de l'Université; on y remarquait des représentants des autorités, de nombreuses diaconesses, quelques pasteurs, plusieurs fonctionnaires des services d'assistance de l'Etat, des membres de plusieurs œuvres de bienfaisance; les quatre cantons romands avaient fourni des participants.

L'après-midi, une série de visites à des institutions officielles ou privées permettait de compléter les notions acquises pendant les conférences.

Dans une première leçon consacrée à étudier le rôle de l'Etat en matière d'assistance, le Dr. Messerli rompit une lance en faveur des assurances sociales; puis insistant sur le caractère préventif de l'hygiène sociale, il constata qu'en dépit des progrès accomplis un vaste champ reste ouvert à l'hygiène publique (tuberculose, maladies vénériennes, alcoolisme). Si la lutte entreprise par les ligues et par les gouvernements ne porte pas ici les fruits qu'on en pourrait attendre, il faut l'attribuer en partie au manque de coordination de tant d'efforts.

Il faut chercher la cause de la plupart de ces endémies dans la transformation des conditions d'existence, particulièrement dans les villes; transformation d'où est né le problème du logement avec tous les problèmes qui s'y rattachent: manque d'air et de propreté, nourriture insalubre, absence des distractions saines, hygiène du travail.

Le remède, c'est une action intense en vue de résoudre la question du logement, d'implanter dans notre peuple les notions d'hygiène et de propreté; cette action doit être entreprise par les autorités, afin qu'elle se poursuive avec toute la méthode nécessaire, mais les autorités collaboreront avec les œuvres privées dont l'initiative leur sera un précieux auxiliaire.

Mr. le Dr. Mce. Veillard constata ensuite que les causes qui ont engendré une mauvaise hygiène sociale ont eu une répercussion équivalente sur le niveau moral des populations. L'alcoolisme, les salaires insuffisants, la spéculation sur la boisson et sur l'immoralité, sont autant de maux que ne connaissait pas le XVIII<sup>ème</sup> siècle. Ils sont un résultat du développement de l'industrie et de la chasse à l'argent. Ils entraînèrent d'ailleurs une réaction de la charité, et toute une floraison d'œuvres leur répondit, mais hélas, sans pouvoir enrayer les progrès du mal. Aujourd'hui nous assistons à un vigoureux effort en vue d'obtenir un meilleur rendement de tout le travail qui se fait; les œuvres se groupent, s'organisent pour une collaboration étroite et féconde; l'hygiène sociale et morale est née. Elle va s'attaquer avec méthode aux grands fléaux de notre temps, la tuberculose, l'alcoolisme, l'inconduite et ses suites, le déficit des naissances. Dans tous ces domaines, l'hygiène sociale reconnaît trois armes comme les plus efficaces; tout d'abord un relèvement du niveau moral, qui doit être obtenu par l'éducation, puis l'action législative, qui cherchera à prévenir le mal; enfin l'action curative par le moyen des institutions, asiles, etc.

L'action législative existe déjà; le Droit est au service de l'Assistance, mais trop souvent celle-ci ne sait pas invoquer la loi. Mr. l'avocat Mce. Baudat le prouva à ses auditeurs; il leur montra combien il est facile et simple de recourir aux magistrats compétents, de quelle variété de mesures ceux-ci disposent avant d'en venir aux solutions tragiques; combien aisément les autorités peuvent résoudre les difficultés devant lesquelles un simple citoyen est impuissant. Puis il donna une série de renseignements précieux sur les services que peut rendre la loi en ce qui concerne l'ivrognerie, les mœurs, l'action en paternité, les testaments, les rapports entre époux, entre parents et enfants, entre membres d'une même famille.

Enfin, Mr. Aubert, secrét. du Bureau d'Assistance de Genève, parla de la nécessité pour l'Assistance d'être documentée à fond et munie d'une bonne technique. De même que le médecin doit en premier lieu établir un diagnostic, le premier devoir de l'Assistance est d'enquêter. Vouloir agir autrement, c'est aller inévitablement au devant de graves mécomptes. Mr. Aubert tint son auditoire suspendu à ses lèvres tandis qu'il lui montrait l'enquêteur à l'œuvre, pénétrant dans les familles avec tact, cœur, clairvoyance, remplissant le rôle des yeux et des oreilles de l'Assistance, et permettant ainsi à celle-ci d'agir rapidement et à bon escient. Il insista sur l'importance d'une sérieuse préparation de l'enquêteur, qui doit savoir faire un interrogatoire de manière à faire jaillir les renseignements révélateurs, connaître la mentalité des pauvres, leur genre de vie, la situation du marché du travail, se tenir en garde contre la superficialité, ne pas juger sur les apparences ou sur les renseignements des

voisins ou des employeurs, discerner les causes de la misère, découvrir si d'autres œuvres accordent déjà de l'aide<sup>1)</sup>, être capable enfin de rédiger un rapport clair et précis.

**Zürich.** In Uster fand am 8. Mai 1922 die kantonale zürcherische Armenpfleger-Konferenz statt, die sich eines starken Besuches erfreuen durfte. 71 bürgerliche und freiwillige Armenpfleger hatten sich vertreten lassen, dazu die Bezirksräte von Hinwil, Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur und Zürich und die kantonale Armentdirektion. Die Versammlung zählte 100 Teilnehmer. Die Konferenz hat im ganzen 136 Mitglieder. Der Präsident, alt Pfarrer Wild, Zürich, berichtete zunächst über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Konferenz und gab sodann einen kurzen Überblick über die wichtigsten Ereignisse und Bestrebungen auf dem Gebiete des schweizerischen und kantonalen Armenwesens (Revision des interkantonalen Armenpflege-Konkordates, schweizerische Armentatistik, Armentgezrevisonen in den Kantonen Wallis, Luzern, Freiburg, Waadt, Schaffhausen und Zürich.) Das Haupttraktandum bildete eine Besprechung über die neuen, von der kantonalen Armentdirektion erstellten und den Gemeindearmenpfleger zur Benutzung empfohlenen Formulare: des Armenmodells (Bogen zur Aufzeichnung der Ausgaben und Einnahmen in jedem Armenfall) und der Berichtsbogen A (für ledige Personen) und B (für verheiratete Personen). Diese letztern enthalten eine Menge von Fragen über folgende Hauptpunkte: 1. Personalien, Aufenthalt, Verwandtschaft, 2. Haushaltungsbestand, Wohnung, Pflege, Erziehung, 3. Wirtschaftliches, 4. körperliche und geistige Beschaffenheit, Arbeitsfähigkeit, Gesundheit, 5. Charakter, Lebensführung, 6. Unterstützung. Obgleich schon die Instruktion zum zürcherischen Armentgez von 1854 die Ausfüllung von Abhörbögen empfiehlt, benutzen sie doch nur ganz wenige Armenpfleger. Es war daher sehr zeitgemäß, daß die Armentdirektion auf dieses ausgezeichnete Hilfsmittel bei der Behandlung der Armenfälle aufmerksam machte und den Armenpfleger gleich auch das Muster von zwei Abhörbögen vorlegte. Viele Armenpfleger konnten aber diesen keinen Geschmack abgewinnen und fanden sie zu weitläufig und kompliziert. An der Versammlung in Uster hat nun der kantonale Armentsekretär Dr. Nägele ausführlich den Zweck und den Wert des Abhörbogens überhaupt dargetan, ist sodann auf die einzelnen Fragen des neuen zürcher. Abhörbogens eingegangen und hat dadurch so aufklärend, anregend und überzeugend gewirkt, daß sich in der nachfolgenden allgemeinen Aussprache gar keine Opposition zeigte. Dieses Stillschweigen wird allerdings nicht so zu deuten sein, daß nun von allen Armenpfleger die neuen Abhörbogen ohne weiteres adoptiert werden. Aber sicherlich haben doch die meisten der anwesenden Armenpfleger eingesehen, daß die Forderung der Ausfüllung von Abhörbogen nicht eine burokratische Maßregel oder Schikane ist, sondern etwas, das aus der armenpflegerischen Praxis begründet werden kann, den Armenpfleger aufs Trefflichste hilft, ein richtiges Bild von den Armenfällen zu bekommen und sie in den Stand setzt, die passenden Heilmittel zu wählen. Viele werden nun auch diesen Aufzeichnungen und Feststellungen erhöhte Aufmerksamkeit schenken und wenigstens mit einem auf die wichtigsten Fragen sich beschränkenden, reduzierten Abhörbogen einen Anfang machen.

W.

<sup>1)</sup> Mr. Aubert signala les immenses services que peut rendre à cet égard un fichier central des œuvres comme celui de Paris.

Genf. Das Hospice général (die bürgerliche Armenpflege von Genf) beklagt sich in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1921, daß so viele Kinder, obwohl sie ganz gut dazu imstande wären, ihre hilfsbedürftigen Eltern nicht unterstützen wollen, so daß zur Erhältnismachung der Unterstützung die Gerichte in Anspruch genommen werden müssen. — Das Hospice unterhält ein Knaben- und ein Mädchenwaisenhaus sowie ein Altersasyl in Bessy, das im Herbst 1921 an Stelle dessjenigen in Anières getreten ist, und eines in Carouge (Asile Magnenat). Dafür wurden ausgegeben: 319,771 Fr. für Bar- und Naturalunterstützung 549,826 Fr. und für die Verwaltung 102,154 Fr. W.

## Kein Unterstützungsanspruch, solange der Bedürftige die Not aus eigener Kraft abzuwenden vermag.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes von Baselstadt vom 10. März 1922.)

Ein 1902 geborener, bei seiner verwitweten Großmutter mütterlicherseits untergebrachter Sohn geschiedener Eltern, der seit Herbst 1917 bei verschiedenen Arbeitgebern als Bureaugehilfe beschäftigt gewesen, seit Oktober 1920 aber ohne Arbeit war, flagte im Herbst 1921 beim Regierungsrat gegen seine verwitwete Großmutter väterlicherseits auf Leistung von Unterstützungsbeiträgen.

Der Regierungsrat hat die Klage abgewiesen aus folgenden Erwägungen:

Gemäß Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Großeltern verpflichtet, ihre Großkinder zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Unterstützungsanspruches ist somit das Vorhandensein einer Notlage. Solange jedoch jemand imstande ist, durch Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen, und dies ohne triftigen Grund unterläßt, ist er nicht unterstützungsberechtigt. In dieser Beziehung hat es nun der Kläger bisher am nötigen Bemühen fehlen lassen. Wenn es auch unter den heutigen Verhältnissen nicht leicht ist, Arbeit zu finden, so muß doch gesagt werden, daß es dem Kläger bei gutem Willen gewiß möglich gewesen wäre, wenigstens vorübergehende Arbeitsgelegenheiten zu erhalten. Er hat es aber am nötigen Arbeitswillen fehlen lassen, hat er doch zugestandenermaßen seit Mai 1921 weder auf dem staatlichen Arbeitsnachweisbureau, noch auf einer andern Arbeitsvermittlungsstelle vorgesprochen. Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen für einen Unterstützungsanspruch nicht gegeben. (Entscheid des Regierungsrates vom 21. Dezember 1921.)

Diesen Entscheid hat der Kläger an das Verwaltungsgericht weitergezogen mit der Begründung, B.G.B. Art. 328 fordere nicht, daß die Not unverschuldet sein müsse. Die Notlage des Rekurrenten sei aber tatsächlich nicht verschuldet, sondern in mißlichen Verhältnissen, mangelnder elterlicher Erziehung, Nervenschwäche und in der herrschenden Arbeitslosigkeit begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Entscheid bestätigt mit folgender Motivierung:

Die Verwandtenunterstützungspflicht tritt allerdings nicht bloß bei unverschuldeten Noten ein. Aber ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht, solange der Bedürftige die Not aus eigener Kraft abzuwenden vermag. Denn unter Vorbehalt der durch die Ehe oder das Kindesverhältnis begründeten Rechte hat grundsätzlich jedermann für seinen Unterhalt selbst aufzukommen, und nur wer hiezu unvermögend ist, kann an seine Verwandten gelangen. Der Unterstützungskläger